



## Zusammenschlüsse für Eigenverbrauch ZEV\*\*\*\*

Mit dem ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 wurde das Energiegesetz per 1.1.2018 vollständig revidiert und der Eigenverbrauch neu in Art. 16 bis 18 EnG geregelt und in Art. 14 bis 18 der Energieverordnung vom 01.11.2017 (EnV) detailliert. Das Grundprinzip bleibt gleich: Wer selber Strom produziert, soll ihn am Ort der Produktion auch selber verbrauchen resp. Dritten zur Verfügung stellen dürfen. Aus diesem Grund bietet Ihnen das EWN verschiedene Varianten an. Je mehr Sterne das Produkt besitzt, desto weniger administrativen Aufwand haben Sie.

### Leistungen EWN

- Lieferung, Montage, Unterhalt, Ersatz und Administration der Metas-Zähler (Smart-Meter)
- Einbinden ins Energiedatamanagementsystem EWN
- Vierteljährliches Auslesen der Lastgangdaten
- Aufteilen der Lastgang- und Austauschdaten auf die einzelnen Verbrauchs- und Einspeisestellen (Energiedaten)
- Rückvergütung Eigenproduktion an EV-Betreiber
- Verursachergerechte Aufteilung der Energiedaten und Rechnungsversand an die Endkunden/innen
- Inkasso bis zur 3. Mahnung, nach der 3. Mahnung wird der offene Betrag dem ZEV-Betreiber in Rechnung gestellt
- Ansprechpartner für alle Energiekunden/-kundinnen

### Aufgaben Verwaltung der ZEV

- Berechnen der allgemeinen Nebenkosten (Zählerkosten, Verwaltung), Weiterverrechnung an ZEV-Teilnehmer/innen
- Der Betreiber der ZEV teilt seinen Preis für die Energielieferung dem EWN schriftlich mit

### Kosten ZEV

- Einmalige Einrichtungskosten von CHF\* 800.– (ab 25 Verbrauchsstellen, kostet jede weitere Verbrauchsstelle CHF \*6.50)
- Monatliche Gebühr für die Zählermiete und die administrativen Aufgaben von CHF\* 8.– pro Verbrauchsstelle wird dem Endkunden direkt in Rechnung gestellt
- Der Austauschzähler (ZEV-EWN) wird gemäss dem zugehörigen EWN-Produkt separat in Rechnung gestellt

### Modalitäten

- Es wird ein Dienstleistungsvertrag zwischen der Verwaltung ZEV und dem EWN abgeschlossen
- Die Abnahme des Überschussstromes und deren Herkunftsnachweise (HKN) werden in einem separaten Rücknahmevertrag geregelt
- Hat die Gründung einer ZEV eine Anpassung der Installation zur Folge, geht diese zu Lasten der ZEV
- Energielieferung EWN

### Kontakt

Weitere Informationen erhalten Sie unter Telefon 041 618 02 02 (Bürozeiten), [info@ewn.ch](mailto:info@ewn.ch)

\* exkl. MWST